

Garantiebedingungen

Komplettgarantie Hyundai

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) **ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;**
- b) **der Käufer die Pflichten in § 5 erfüllt hat.**

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und nicht durch die folgenden Ziffern 2. oder 3. ausgeschlossen sind.
2. ~~Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:~~
 - a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profilgummis; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung/Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung).
Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend;
 - b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden.
 - c) sämtliche Einstellarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung;
 - d) Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/Einstellung der Kraftstoffanlage;
 - e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch);
 - f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter;
 - g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter;
 - h) Antriebsriemen von Nebenaggregaten sowie der Austausch derer, Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch;
 - i) Auspuffanlage, ausgenommen jedoch Katalysator und/oder Russpartikelfilter;
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Türschlösser und mechanische Teile der Schließanlage, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Fahrzeugverkabelung/Lichtleitertechnik;
 - k) Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten;
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche;
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell;
 - n) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, CD-Roms/DVD's für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden;
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen;
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur;

Garantiebedingungen

Komplettgarantie Hyundai

- r) gesamte Reise-/Wohnmobilsonder- und Reise-/Wohnmobilausstattung (inklusive Sonderauf- und -einbauten);
- s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen und Zylinderkopfdichtungen).
- 3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, Schrauben und Muttern fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 2. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintrich oder durch Wassereindring entstehen;
 - f) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölman gel oder Überhitzung entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) die durch eine Gasanlage, jegliche Veränderungen des Motormanagements (z. B. Tuning) oder durch einen Fahrwerksumbau verursacht wurden;
 - f) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - g) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.
4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;

Garantiebedingungen

Komplettgarantie Hyundai

- d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
3. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	100.000 km	100 %
bis	120.000 km	80 %
bis	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

4. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in direkten Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
 - c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.
5. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;

Garantiebedingungen

Komplettgarantie Hyundai

- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparurrechnung bzw. des Kostenvorschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparurrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 5 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantispflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparurrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie, sofern dies bei dem Versicherer angezeigt wird, auf den neuen Eigentümer über. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmängelansprüche

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die

Real Garant Versicherung AG

Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen a. d. F.
www.realgarant.com

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

Garantiebedingungen Komplettgarantie Hyundai Stand 1608